

44. Wie hat nach Beendigung einer allgemeinen Gütergemeinschaft die Auseinandersehung wegen der Beteiligung eines Ehegatten an einer offenen Handelsgesellschaft zu erfolgen?

BGB. §§ 1438, 1439, 1456, 1477 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 7. Januar 1935 i. S. Ehefrau R. (M.) w. Ehemann R. (Wefl.). IV 188/34.

I. Landgericht Passau.

II. Oberlandesgericht München.

Die Parteien hatten am 26. April 1923 geheiratet und für ihren ehelichen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Durch Urteil, das am 12. Dezember 1929 die Rechtskraft erlangte, wurde ihre Ehe aus alleinigem Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte war mit seinen Eltern und seinen Brüdern an einer offenen Handelsgesellschaft beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 23. April 1921 betrug sein Kapitalanteil 100 000 M. Am 31. März 1928 wurde ein neuer Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, in dem das Kapitallkonto des Beklagten entsprechend der Bilanz vom 31. Dezember 1927 auf 19 076,38 RM. festgesetzt wurde. Am 19. August 1930 ist der Beklagte auf Verlangen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgetreten. Nach der letzten seinem Austritt vorhergehenden Jahresbilanz für den 31. Dezember 1929 betrug sein Kapitallkonto nur noch 321,28 RM.

Die Klägerin hat Klage dahin erhoben, der Beklagte solle sich wegen der beendigten allgemeinen Gütergemeinschaft mit ihr auseinandersetzen, eine geordnete Zusammenstellung des am 12. Dezember 1929 vorhandenen Gesamtvermögens vorlegen, den nach Berichtigung der Gesamtverbindlichkeiten verbleibenden Überschuß mit ihr hälftig teilen und an sie die Hälfte des Wertes des Auseinandersehungsguthabens, das ihm gegenüber der offenen Handelsgesellschaft zustehe, bezahlen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin in Ergänzung ihres Klagantrags beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 50 000 RM. nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die von der Klägerin eingelegte Berufung zurückgewiesen,

zunächst durch ein Teilurteil hinsichtlich ihres Rechnungslegungsanspruchs und dann durch das Schlussurteil hinsichtlich ihres Zahlungsanspruchs. Ihre Revision gegen das Schlussurteil hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Anteil des Beklagten an der offenen Handelsgesellschaft gehörte nach den §§ 1433, 1439, 717, 719 BGB. nicht zum ehelichen Gesamtgut. In dieses fiel das dem Beklagten bei einer Auflösung der offenen Handelsgesellschaft zustehende Auseinanderlegungsguthaben. Die Klägerin steht auf dem auch von der Revision verfolgten Standpunkt, daß dieses Auseinanderlegungsguthaben danach zu berechnen sei, was auf den Geschäftsanteil des Beklagten dann entfiel, wenn sich die Gesellschaft am 12. Dezember 1929, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, aufgelöst hätte. Die Klägerin nimmt hierbei an, daß der Nettoerlös aus der Bewertung des Vermögens der Gesellschaft rund 1 000 000 RM. betragen hätte, und gelangt unter Zugrundelegung des im Gesellschaftsvertrag vom 31. März 1928 festgesetzten Kapitalkontos und bei einer Verteilung des sich unter Abzug der einzelnen Kapitalkonten der Gesellschafter ergebenden Überschusses nach Kopfteilen zu einem auf den Beklagten entfallenden Auseinanderlegungsguthaben von 91 095 RM. Die Klägerin glaubt sogar auf die Kapitalanteile der Gesellschafter zurückgreifen zu können, die sich aus den im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vom 23. April 1921 festgestellten Einlagen ergaben. Danach entfalle auf den Beklagten ein Auseinanderlegungsguthaben von 118 385 RM.

Diese Berechnung entspricht nicht dem § 155 BGB., wonach der nach Abzug der Schulden verbleibende Liquidationsüberschuß unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile, wie sie sich auf Grund der Schlussbilanz ergeben, zu verteilen ist. Sie findet auch keine Stütze in dem Gesellschaftsvertrag. Die von der Klägerin angeführten Bestimmungen in § 7 des alten und des neuen Gesellschaftsvertrags beziehen sich lediglich auf die Verteilung des Gewinnes und kämen nach § 722 Abs. 2 BGB. allenfalls noch für die Verteilung eines etwaigen Verlustes in Frage. Vor allem fehlt dem von der Klägerin berechneten Zahlungsanspruch jede rechtliche Grundlage. Weßwegen zum Zweck der Auseinanderlegung des ehelichen Gesamtgutes der Beklagte sich so behandeln lassen mußte,

als hätte er bei einer am 12. Dezember 1929 erfolgten Auflösung der offenen Handelsgesellschaft den ihm zukommenden Anteil an dem Gesellschaftsvermögen ausgezahlt erhalten, ist nicht einzusehen. Die infolge der Scheidung der Ehe der Parteien notwendig gewordene Auseinandersetzung wegen des ehelichen Gesamtgutes ließ den Fortbestand der offenen Handelsgesellschaft unberührt. Zum ehelichen Gesamtgut gehörte das Auseinandersetzungsguthaben, das dem Beklagten auf Grund seiner Beteiligung an der offenen Handelsgesellschaft zustand. Hieran hat sich durch die Auflösung der Ehe nichts geändert. Dieses Auseinandersetzungsguthaben wurde erst fällig, wenn die offene Handelsgesellschaft aufgelöst und das Auseinandersehungsverfahren zwischen den Gesellschaftern durchgeführt war. In welchem Zeitpunkt die Auflösung der Gesellschaft erfolgte und wie sich bis dahin diese entwickelte, war ungewiß. Bei der vorliegenden Gesellschaft kam hinzu, daß nach § 8 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags vom 31. März 1928 im Falle des Ausschlusses des Beklagten aus der Gesellschaft, bei Konkursöffnung über sein Vermögen oder bei Kündigung der Gesellschaft durch ihn an Stelle des Auseinandersetzungsguthabens der Anspruch auf eine Abfindung trat, der sich beschränkte auf die Auszahlung des sich aus der letzten Jahresbilanz ergebenden buchmäßigen Kapitalanteils des Beklagten.

Die Auseinandersetzung der Parteien über ihr eheliches Gesamtgut hatte daher nur zur Folge, daß die Parteien in diese Auseinandersetzung auch jenen nach seiner Fälligkeit und Höhe ungewissen Anspruch aus der Beteiligung des Beklagten an der offenen Handelsgesellschaft einzubeziehen hatten. Die Klägerin konnte deswegen, da anscheinend Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht zu berichtigen waren, nur verlangen, daß der künftig fällig werdende Anspruch des Beklagten aus seiner Beteiligung an der offenen Handelsgesellschaft, der im günstigsten Fall auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, im ungünstigsten auf Zahlung seines letzten buchmäßigen Kapitalanteils ging, nach § 1477 Abs. 1, § 752 BGB. zum Zweck der Teilung verkauft werde. Ein solches Verlangen hat die Klägerin nicht gestellt. Inzwischen ist der Beklagte am 19. August 1930 aus der Gesellschaft ausgetreten. Dadurch ist der auf seiner Beteiligung an der Gesellschaft beruhende, in das eheliche Gesamtgut gefallene Anspruch fällig geworden. Das Berufungsgericht nimmt an, daß sich dieser Anspruch nach § 8 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags vom 31. März 1928 allein

nach dem Kapitalanteil berechnete, der in der letzten vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft errichteten Jahresbilanz vom 31. Dezember 1929 bilanzmäßig auf 321,28 RM. festgesetzt war. Das Berufungsgericht gesteht deswegen der Klägerin nur eine Forderung an den Beklagten in Höhe der Hälfte dieses Betrages zu, wobei es anscheinend zu Gunsten der Klägerin unterstellt, daß der Beklagte von den anderen Gesellschaftern den ihm nach § 8 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags zukommenden Betrag ausgezahlt erhalten hat. Der Beklagte hat gegenüber der der Klägerin hiernach zuerkannten Forderung mit einer höheren Gegenforderung aufgerechnet. Das Berufungsgericht ist demgemäß zur Abweisung der Klage gelangt.

Die Revision bestreitet, daß überhaupt ein Fall des § 8 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags vom 31. März 1928 vorgelegen habe. Das Berufungsgericht stelle das auf Drängen der anderen Gesellschafter erfolgte Ausscheiden des Beklagten aus der Gesellschaft dem Ausschluß gleich. Dabei übersehe das Berufungsgericht, daß der Ausschluß eines Gesellschafters nur durch rechtsgestaltendes Urteil erfolgen könne. Die Beschränkung des Auseinandersetzungsguthabens auf die in § 8 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags bestimmte Abfindung soll jedoch auch im Falle der Kündigung eines Gesellschafters stattfinden. Diesem Fall hat das Berufungsgericht die Einigung der Gesellschafter über das Ausscheiden des Beklagten gleichgesetzt. Dies ist um so weniger zu beanstanden, als auch die Kündigung im Einverständnis mit den übrigen Gesellschaftern erfolgen konnte.

Die Revision meint weiter, daß sich der Beklagte durch sein ohne Einholung der Zustimmung der Klägerin erfolgtes Ausscheiden aus der Gesellschaft der Klägerin gegenüber nach § 1456 BGB. haftbar gemacht habe. Die Klägerin war jedoch an der Gesellschaft in keiner Weise beteiligt. Es stand ihr nur gemäß § 1472 BGB. gemeinsam mit dem Beklagten die Verwaltung des Auseinandersetzungsguthabens zu. Ihre Stellung gegenüber der Gesellschaft entsprach der, die ein Dritter einnimmt, dem ein Gesellschafter sein Auseinandersetzungsguthaben abgetreten hat (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 19). Der Beklagte bedurfte daher zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht der Zustimmung der Klägerin. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß sein Ausscheiden die Höhe seines Auseinandersetzungsguthabens erheblich beeinflusste. Diese Beschränkung haftete aber als durch den Gesellschaftsvertrag gesetzte Möglichkeit dem Gut-

haben selbst an. Mit dieser Beschränkbarkeit war das Guthaben in das Gesamtgut der Gütergemeinschaft gefallen. Die Vorschrift des § 1456 BGB., die den Ehemann zum Ersatz verpflichtet, wenn er das Gesamtgut in der Absicht vermindert, seine Frau zu benachteiligen, gilt nur bis zur Aufhebung der Gütergemeinschaft, solange also dem Ehemann nach § 1443 BGB. die Verwaltung des Gesamtgutes allein zusteht. Immerhin könnte eine entsprechende Anwendung im vorliegenden Fall in Frage kommen. Das Berufungsgericht hat jedoch aus tatsächlichen Erwägungen eine Benachteiligungsabsicht des Beklagten verneint. Es nimmt an, daß nur „geschäftliche“ Gründe für den Austritt des Beklagten aus der Gesellschaft entscheidend waren. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision konnten keinen Erfolg haben. Die hohen Entnahmen des Beklagten aus der Gesellschaftskasse, auf welche die Revision hinweist, hat das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen berücksichtigt.

Ob der in der Jahresbilanz auf den 31. Dezember 1929 festgestellte Kapitalanteil des Beklagten in dieser Höhe auch schon im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 12. Dezember 1929 vorhanden war, ist unerheblich. Auf die Höhe des Kapitalanteils des Beklagten am 12. Dezember 1929 kommt es nicht an. Entscheidend ist nach § 8 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags der buchmäßige Kapitalanteil, wie er sich aus der Bilanz auf 31. Dezember 1929, der letzten dem Austritt des Beklagten vorhergehenden Jahresbilanz, ergab. Danach bestimmte sich die Höhe des zum ehelichen Gesamtgut gehörigen, auf der Beteiligung des Beklagten an der Gesellschaft beruhenden Guthabens. Wie sich aus dem bereits Ausgeführten ergibt, ist es auch ohne Bedeutung, daß die Beschränkung dieses Guthabens auf die in § 8 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags festgesetzte Abfindung erst nach Aufhebung der Gütergemeinschaft eintrat. Die Sache würde nicht anders liegen, wenn die Parteien gemäß den §§ 1477, 752 BGB. jenen Anspruch hälftig geteilt hätten. Auch dann müßte die Klägerin es hinnehmen, daß sich der ihr zugefallene Teil des Anspruchs auf die Hälfte der Abfindungssumme durch den Austritt des Beklagten aus der Gesellschaft beschränkt hat.